

finger weg von zornesfalten!

Zulässigkeit von Faltenunterspritzung durch den Zahnarzt

| Katri Helena Lyck



Zunehmend werden von Frauen verjüngende Behandlungen nachgefragt, das Geschäft mit der Schönheit wächst. Viele Zahnarztpraxen haben diesen Trend erkannt und bieten zusätzlich zu ihrem allgemeinen Leistungsangebot auch Faltenunterspritzungen an. Doch nicht jede Faltenunterspritzung ist durch den Zahnarzt zulässig.

Denn die Faltenunterspritzungen ist rechtlich keine kosmetische, sondern eine heilkundliche Behandlung, die zunächst nur durch approbierte Ärzte und Heilpraktiker durchgeführt werden darf (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz). Zahnärzten ist es nur dann gestattet in den Bereich der Heilkunde überzugreifen, wenn es sich bei der Behandlung gleichzeitig um eine Maßnahme der Zahnheilkunde handelt (§ 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz). Dies ist der Fall, wenn es sich um die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten handelt, wobei der Krankheitsbegriff von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt wird, dass er abseits von Krankheiten alles umfasst, was zahnärztliche Fachkunde erfordert, also auch kosmetische Behandlungen. Mit der Frage des Umfangs zahnärztlicher Tätigkeit nach dem Zahnheilkundengesetz hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken zu befassen, dessen Entscheidung auch auf die Frage der Zulässigkeit der Faltenunterspritzung durch den Zahnarzt zu übertragen ist.

DANACH IST NACH EINZELNEN GESICHTSBEREICHEN ZU DIFFERENZIEREN

1. Lippenunterspritzung

Die Lippen zählen nach der Auslegung des OLG Zweibrücken zum Bereich des Mundes und des dazu gehörenden Gewebes, sodass Lippenunterspritzungen vom Begriff der Zahnheilkunde umfasst sind und die Vornahme durch den Zahnarzt als zulässig anzusehen ist.

2. Unterspritzung perioraler Falten und Naso-Labial-Falten

Problematischer ist die Frage zu beurteilen, ob auch die Unterspritzung der perioralen Falten und Naso-Labial-Falten von der Zahnheilkunde erfasst ist. Der Zahnarzt ist grundsätzlich

berechtigt auch extraoral anzusetzen. Dabei ist allerdings die Gesichtshaut bzw. Gesichtsoberfläche nicht mehr dem zahnheilkundlichen Bereich der Zähne, Mund und Kiefer und dem diesen umschließenden Gewebe zuzurechnen. Sie sind vielmehr ein eigenständiger Bereich, der an dieses Gewebe anschließt. Das OLG Zweibrücken entschied jedoch, dass Übergriffe in den unmittelbar angrenzenden Bereich nach dem Gesetz zulässig sind. Auch einer Entscheidung des Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster ist zu entnehmen, dass Maßnahmen, die direkt am Mund ansetzen, also ihren Behandlungsansatz aus diesem Bereich herleiten, von der zahnärztlichen Tätigkeit umfasst sind. Der Zahnarzt hat jedoch im Einzelfall zu entscheiden, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Durchführung eines solchen Eingriffes ausreichend sind.

3. Faltenunterspritzungen im Wangen-, Augen- und Stirnbereich

Nach der Rechtsprechung des OLG Zweibrücken und des OVG Münster sind darüber hinausgehende Faltenunterspritzungen, insbesondere im Wangen- und Augenbereich, nicht durch den Zahnarzt durchzuführen, da es sich um keinen an Zähne, Mund und Kiefer unmittelbar angrenzenden Bereich handelt und auch der Behandlungsansatz nicht aus diesem Bereich herzuleiten ist.

FAZIT

Der Zahnarzt darf generell Faltenunterspritzungen durchführen und zwar im Bereich der Lippen, der perioralen und der Naso-Labial-Falten. In diesem Bereich ist die Faltenunterspritzung durch den Zahnarzt zulässig und kann umsatzfördernd als Zusatzleistung angeboten werden. ■

Katri Helena Lyck
Medizinanwältin L&P
Louisenstraße 21-23
61348 Bad Homburg/D
www.medizinanwaelte.de

